



UPI - Institut, Handschuhsheimer Landstr.118a, 69121 Heidelberg

69121 Heidelberg  
Handschuhsheimer Landstraße 118a

Petitionsausschuss des Landtags  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Telefon: 06221/ 45 50 - 55  
Mobil: 0160/ 40 60 455  
E-Mail: [upi@upi-institut.de](mailto:upi@upi-institut.de)  
Internet: [www.upi-institut.de](http://www.upi-institut.de)  
Konto: Skat-Bank  
IBAN: DE36830654080004171853  
BIC: GENODEF1SLR  
UID-Nr. DE 143 295 602

Unser Zeichen  
DT/EM

Ihre Nachricht vom

Datum  
23. Juli 2024

Betr: Petition zur nächtlichen Außenbeleuchtung der Herz-Jesu-Kirche in Leimen/Baden;  
eingereicht im Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Dezember 2023 sammelte eine Initiative in Leimen Unterschriften für eine Petition an den Landtag von Baden-Württemberg mit dem Ziel, eine Ausnahme zur nächtlichen Beleuchtung der Außenfassaden der Herz-Jesu-Kirche in Leimen zu erreichen. Diese Petition wurde inzwischen eingereicht.

Die gesetzlichen Regelungen sind eindeutig und aus Gründen des Klima- und Naturschutzes sinnvoll (siehe Anhang). Da die Petition eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen fordert, hat das Umwelt- und Prognose-Institut eine Bewertung der Petition durchgeführt, deren Ergebnisse wir Ihnen im Folgenden kurz mitteilen.

Die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Stromverbrauch der 3 700 Kirchengemeinden in Baden-Württemberg liegen heute bei 4 400 kg CO<sub>2</sub> pro Jahr und Kirchengemeinde. Die zwei Fassadenstrahler der Herz-Jesu-Kirche verursachen bei ganzjähriger nächtlicher Fassadenbeleuchtung über die Erzeugung des dafür benötigten Stroms eine jährliche CO<sub>2</sub>-Emission in Höhe von ca. 2 100 kg CO<sub>2</sub>.<sup>1</sup> Dies sind 48% der CO<sub>2</sub>-Emission durch den Stromverbrauch einer durchschnittlichen Kirchengemeinde (Summe von Kirche ohne nächtliche Außenbeleuchtung, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindergarten) in Baden-Württemberg.

Sowohl die Katholische als auch die Evangelische Kirche in Baden-Württemberg haben sich zu einer deutlichen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichtet.<sup>2 3 4</sup> Die

---

<sup>1</sup> Berücksichtigung von Nachtstrom ohne Photovoltaik  
<sup>2</sup> Evangelischer Oberkirchenrat, Aus Liebe zu Gottes Schöpfung, Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts, 2021  
<sup>3</sup> Diözese Rottenburg-Stuttgart, Klimaschutzkonzept, 2018  
<sup>4</sup> Ifeu, Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes für die Erzdiözese Freiburg mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2030, 2021

Petition widerspricht deshalb nicht nur der Gesetzeslage, sondern auch deutlich den Verpflichtungen der Kirchen zum Klimaschutz.

Würde für die Herz-Jesu-Kirche in Leimen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, würde dies zum Präzedenzfall werden, der weitere Ausnahmen provozieren würde.

Neben dem Klimaschutzaspekt hat das Begehren Einfluss auf den Naturschutz. Ungefähr 70% der Insekten sind nachtaktiv und reagieren schon auf sehr geringe Lichtstärken. Durch dauerhaftes Licht in der Nacht können Insektenpopulationen vom künstlichen Licht angezogen und aus ihren dunklen natürlichen Ökosystemen weg gelockt werden. Sie umfliegen das Licht, bis sie zu Tausenden durch Erschöpfung sterben.

Die Lichtstrahler an der Herz-Jesu-Kirche beleuchten nicht nur die Kirche, sondern strahlen darüber hinaus in den Nachthimmel. Es ist bekannt, dass besonders Zugvögel durch solche Lichtquellen desorientiert werden können. Der Rand des Rheintals, an dem Leimen liegt, ist eine bevorzugte Vogelzugroute.

Im speziellen Falle der Herz-Jesu-Kirche kommt hinzu, dass deren Kirchengebäude (siehe Bild violett umrandet) lediglich 130 Meter von dem 1995 eingerichteten Naturschutzgebiet „Steinbruch Leimen“ (rot umrandet) entfernt liegt.



Mit freundlichen Grüßen

*Dieter Teufel*

Dieter Teufel  
Vorstand  
Gemeinnütziges UPI-Umwelt- und Prognose-Institut e.V.

## **Anhang:** Gesetzliche Regelungen

Am 10. Februar 2023 trat in Baden-Württemberg das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ in Kraft.

In § 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung heißt es:

*§ 6 Abs.*

*„(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge beitragen.“*

Die Klima-Rangfolge ist in § 3 festgelegt:

*§ 3 Klima-Rangfolge*

*„(1) Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:*

- 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,*
- 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und*
- 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.*

*Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu.“*

Mit dem Gesetz wurde eine Reihe von Änderungen in weiteren Vorschriften veranlasst. Dazu gehört u.a. eine Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.

§ 21 des Naturschutzgesetzes hat jetzt folgenden Wortlaut:

*„§ 21 NatSchG*

*(2) Es ist im Zeitraum*

- 1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und*
- 2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“*